

Spiel- und Sportvereinigung Ettlingen 1847 e.V.

Vereinssatzung

Stand: 14. Oktober 2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Präambel

Der Verein wird, als Ergebnis einer Verschmelzung, Rechtsnachfolger zweier bis dahin selbständiger Vereine, dem „Ettlingen Sportverein 1847 e.V.“ (ESV) und dem „Arbeitersportverein 1905 e.V. Ettlingen“ (ASV).

- ESV: Der am 29.12.1945 gegründeten „Sportvereinigung der Stadt Ettlingen“, umbenannt am 4.3.1950 in „Turn- und Sportverein Ettlingen“ mit Übernahme seines ursprünglichen Namens „Turnverein 1847 Ettlingen e.V.“ am 9.8.1952. Mit Vertrag vom 14.2.1970 schloss sich dieser Verein mit der „Deutschen Jugendkraft Schwarz — Weiß — Ettlingen 1920 e.V.“ zusammen. Aufgrund eines weiteren Vertrages vom 1.12.1973 gab es einen Zusammenschluss dieses Vereins mit dem „Fußballverein Ettlingen 1896 e.V.“.
- ASV: Der „Arbeitersportverein 1905 e.V. Ettlingen“ ist Rechtsnachfolger der 1933 verbotenen Arbeitersportvereine „Freie Turnerschaft“ und dem Fußballverein „Vorwärts“.

§ 1 Name und Sitz des Vereins / sportlicher Verbund

1.1 Der Verein führt den Namen: **Spiel- und Sportvereinigung Ettlingen 1847 e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen sein.

1.2 Die Vereinsfarben sind „blau - weiß — rot“; die Abteilungen des Vereins können eigene Farben festlegen.

1.3 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und, soweit erforderlich, in dessen Sportfachverbänden. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein und seine Mitglieder die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen die Mitgliedschaft besteht. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der ihm angeschlossenen Fachverbände bzw. deren übergeordneten Bundes- und Regionalorganisationen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

1.4 Die Satzung verzichtet auf die Nennung von weiblichen Artikeln und Amtsbezeichnungen. Der Verein weist nachdrücklich darauf hin, dass das Prinzip der Gleichstellung stets Beachtung findet.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen und die hierzu erforderlichen Sportstätten zu errichten und zu unterhalten. Jugendarbeit und die sportliche Zusammenarbeit mit Jugendlichen ist ein Kernpunkt der Vereinsarbeit.

2.2 Der Verein nimmt am gesellschaftlichen Leben in der Stadt Ettlingen und über die Stadtgrenzen hinaus aktiv teil. Der Verein arbeitet mit Schulen zusammen, um eine Verknüpfung von Unterricht und Sport herzustellen.

2.3 Personen mit Behinderung und bedürftige Personen erhalten im Verein besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge. Der Verein arbeitet mit Behindertenorganisationen zusammen.

2.4 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund aktiv in das Vereinsleben zu integrieren.

2.5 Der Verein trägt durch seine Arbeit und sportlichen Aktivitäten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen bei. Das wird sichergestellt durch mögliche Vermeidung von Emissionen, durch Maßnahmen des Immissionsschutzes, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und der Abfallverwertung.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die in Absatz 2.7 geregelten Ansprüche sind hiervon ausgenommen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Die Mitglieder der Vereinsorgane wie auch die Mitglieder selbst haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für den Vereinszweck entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder und der Mitglieder der Vereinsorgane wie auch für den Auslagenersatz kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Die notwendigen Auslagen und Aufwendungen nach § 670 BGB wie auch die Zeitaufwendungen sind seitens der Mitglieder nachzuweisen und mit den vom Vorstand bestimmten Personen abzurechnen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 8 verwiesen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

3.1.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführer, stellvertretend ein Mitglied des Vorstandes im Benehmen mit dem Abteilungsleiter. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.

3.1.2 entfällt

3.1.3 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand im Sinne § 26 BGB erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.

Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu

fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.2.2 Natürliche Personen als Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres bei der Delegiertenwahl und in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und wählbar mit Volljährigkeit. Juristische Personen als Mitglieder haben eine Stimme. Sie werden vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dessen bevollmächtigten Person. Juristische Personen sind nicht wählbar.

3.2.3 Alle Mitglieder (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) sind verpflichtet, die an die Versicherung beim Badischen Sportbund oder bei den Fachverbänden zu melden sind, die zuständigen Abteilungsleiter in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Angaben unaufgefordert abzugeben.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung von juristischen Personen oder durch Kündigung in Textform eines Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich zum Jahresende. Über Härtefälle bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Geschäftsführer vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes.

3.3.2 Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Jahresende.

3.3.3 Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn die Mitgliedschaft endet, wenn es seiner Beitragspflicht über sechs Monate (zwei Quartale) hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

3.3.4 Mit dem Austritt eines Mitglieds, der Mehrzahl der Mitglieder einer Abteilung oder dem geschlossenen Austritt einer Abteilung verlieren die Austretenden jeden Anspruch gegen den Verein, bleiben jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich im Besitz des Austretenden befinden, sind sofort zurückzugeben.

3.4 Ausschluss eines Mitgliedes

3.4.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes und Beschluss des Vorstandes. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzubringen. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3.4.2 Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Beiratsvorsitzenden möglich; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

3.4.3 Der Beirat kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.

3.4.4 Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugehörigen Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich im Besitz des Austretenden befinden, sind sofort zurückzugeben.

3.4.5 Der Verein kann, bei leichteren oder erstmaligen Vergehen, dem Mitglied Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage einer Disziplinarordnung auferlegen.

3.5 Ehrung von Mitgliedern / Ehrenmitgliedschaft

3.5.1 Verdiente Mitglieder des Vereins können geehrt werden. Mitglieder, die für den Verein nachhaltig hervorgehobene Leistungen erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrung von Mitgliedern und über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Ehrenordnung.

3.5.2 Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
die Delegiertenversammlung,
der Vorstand im Sinne §26 BGB,
der Vorstand,
der Beirat, die Abteilungen
und der Jugendausschuss.

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Veräußerung von vereinseigenem Vermögen im Ganzen;
- Beschlussfassung über die Fusion / Verschmelzung mit anderen Vereinen.
- Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Inhalte dieser Satzung es erfordern, wenn der Vorstand dies beschlossen hat, oder wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

4.1.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich einzuladen (Amtsblatt Ettlingen). Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht worden sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

4.1.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen (Stimmrechtsübertragungen) sind unzulässig.

4.1.5 Regularien zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung ist, bis auf § 11 (Auflösung des Vereins) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Veräußerung von vereinseigenem Vermögen als Ganzes sowie der Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Delegiertenversammlung

4.2.1 Die Delegiertenversammlung soll bei grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden und hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der

Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.

- Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendreferenten.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in dem Jahr, in dem auch die Vorstandswahlen stattfinden.
- Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende bzw. nächste Geschäftsjahr.
- Festsetzung des Mitgliedsgrundbeitrages.

4.2.2 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr und wenn ein Drittel der Delegierten dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

4.2.3 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen. Für Anträge der Delegierten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, gelten die Regularien entsprechend einer Mitgliederversammlung.

4.2.4 Die Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB geleitet.

4.2.5 Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Delegierte können in der Delegiertenversammlung durch von ihrer Abteilung gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden. Stimmrechtsübertragungen unter den Delegierten sind nicht möglich. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie können sich an den Aussprachen ohne Stimmrecht beteiligen.

4.2.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Beratungspunkt einer neuerlichen Delegiertenversammlung vorzulegen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist auf den Einladungen hinzuweisen.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in der Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.3 Vorstand und Geschäftsführung

4.3.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

4.3.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigte Mitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 BGB untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

4.3.3 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens dreizehn Mitgliedern:

- Dem Vorstand im Sinne § 26 BGB mit mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern;
- dem Geschäftsführer des Vereins im Range eines Beisitzers;
- bis zu fünf Beisitzern;
- dem Leiter des Jugendreferats (Jugendreferent);
- dem Beiratsvorsitzenden oder ein von ihm delegiertes Beiratsmitglied.

4.3.4 entfällt

4.3.5 Der Vorstand hat die Berechtigung, in begründeten Fällen zur Abwehr von Gefahren und Nachteilen des Vereins Sofort- oder Eilentscheidungen zu veranlassen.

Die Entscheidungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den zuständigen Organen vorzulegen.

4.3.6 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte und/oder einen Geschäftsführer anzustellen. Der Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Sitzungsprotokolle werden seitens der Geschäftsstelle gefertigt.

4.3.7 Die Entscheidungen für den Verkauf von Teilen des Vereinsvermögens sowie über den Ankauf von weiteren Vermögensteilen (im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel) trifft der Vorstand.

4.4 Beirat

4.4.1 Der Verein hat, zur Förderung von Vereinsinteressen, einen Beirat. Der Vorstand kann den Beirat mit Sonderaufgaben betrauen, über deren Ergebnisse dem Vorstand zu berichten ist. Der Beirat besteht aus höchstens sechs Vereinsmitgliedern. Der Beirat soll vor allen grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen des Beirates ist er jederzeit zu hören. Der Beirat hat das Recht, auf Mitglieder- und Delegiertenversammlungen eigene Anträge zu stellen. Der Vorsitzende des Beirates, oder ein von ihm delegiertes Beiratsmitglied, hat Sitz und Stimme im Vorstand.

4.5 Abteilungen

4.5.1 Der Verein unterhält Abteilungen, die vom Vorstand gebildet werden und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung erstellen, die von der Abteilungsversammlung erlassen und vom Vorstand bestätigt wird.

4.5.2 Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter.

4.5.3 Innerhalb der Abteilungen können bei verschiedenen Sportzweigen innerhalb des jeweiligen Verbandes oder bei unterschiedlicher Zielsetzung (Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport) Gruppen gebildet werden. Die Gruppen sollen in der Abteilungsleitung vertreten sein.

4.5.4 Die Abteilungsversammlung wird durch die Abteilungsleitung, falls nicht vorhanden, durch den Vorstand einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahl des Abteilungsleiters gelten die Vorschriften über die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Wahl des Vorstandes entsprechend.

4.6 Jugendversammlung

4.6.1 Der Verein besitzt einen Jugendausschuss, der sich der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins widmet und vom Jugendreferenten geleitet wird.

4.6.2 Im Jugendausschuss sollen Jugendliche aller Abteilungen vertreten sein. Der Jugendreferent wählt hierzu in einer Mitgliederversammlung entsprechende Jugendliche aus. Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Vorstands- und Beiratswahlen; Abteilungs- und Delegiertenwahlen

5.1 Vorstands- und Beiratswahlen

5.1.1 Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendreferenten, wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet von der Delegiertenversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Jugendreferent bedarf lediglich der Bestätigung der Delegiertenversammlung. Für seine Amtsdauer gilt die Regelung wie die übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend.

5.1.2 Der Beirat wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

5.1.3 Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Beiratsmitglieder bestimmen nach der Wahl unter sich den Vorsitzenden des Beirates. Die Wahlen fin-

den in geheimer Abstimmung statt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 25% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

5.1.4 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

5.1.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied (gleich aus welchen Gründen) vorzeitig aus, beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirates für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied um den Jugendreferenten, so tritt an die Stelle sein Stellvertreter im Jugendausschuss. Scheidet ein Beiratsmitglied (gleich aus welchen Gründen) vorzeitig aus, beruft der Beirat mit Zustimmung des Vorstandes für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger.

5.1.6 Die Vereinigung von Vorstands- und Beiratsämtern ist unzulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein.

5.2 Wahlen in den Abteilungen

5.2.1 Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung, und die Delegierten. Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung bindet die Abteilungsleitung, zum Beispiel im Rahmen eines Vorschlages zum Abteilungsbeitrag.

5.2.2 Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

5.3 Delegiertenwahlen

5.3.1 Die Leiter der einzelnen Abteilungen sind kraft ihres Amtes Delegierte. Sind sie Mitglied des Vorstandes, benennen die Abteilungen einen anderen Vertreter. Die Abteilungsleiter sind in bestimmten Kernfragen vom Vorstand einzuladen und haben dann volles Stimmrecht.

5.3.2 Die übrigen Delegierten werden in der Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen gewählt, wobei jeder Abteilung (unter Miteinbeziehung des Abteilungsleiters) ein Delegierter pro angefangene 50 Abteilungsmitglieder zusteht. Es können bis zur gleichen Anzahl Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Mitgliederzahl einer Abteilung bestimmt sich nach den Unterlagen der letzten Bestandserhebung für den Sportbund.

5.3.3 Die Wahlperiode der Delegierten beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an. Die Delegierten bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihrer jeweiligen Abteilung im Amt. Scheidet ein Delegierter aus, wird die Nachfolge in der Abteilung geregelt.

§ 6 Geschäftsordnungen / ergänzende Satzungen / Hausordnung

6.1 Der Vorstand des Vereins, der Beirat, der Geschäftsführer und die Abteilungen können von der Möglichkeit eigener Geschäftsordnungen Gebrauch machen. Der Jugendausschuss des Vereins kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Geschäftsordnungen können auch für die Ehrung von Mitgliedern, Ehrenmitgliedschaften und Disziplinarverfahren erlassen werden. Ebenfalls kann eine Geschäftsordnung für arbeits- und kostensparende Weitergabe von Mitgliederinformationen, Beschlüssen und Vereinsnachrichten erlassen werden.

6.2 Der Verein kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, für die Nutzung seiner Gebäude und Freianlagen eine Hausordnung zu erlassen.

6.3 Die Geschäftsordnungen, die Jugendordnung, die Hausordnung sowie die Satzung des Fördervereins dürfen der vorliegenden Vereinssatzung nicht widersprechen und bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes. Sie sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Beitragsrecht

7.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese bestehen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Details der Abteilungsbeiträge und weitere

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Von Beitragsänderungen werden die Mitglieder in Textform informiert. Beitragsrechnungen werden nicht erstellt. Der Verein kann für juristische Personen gesonderte Beitragssätze festlegen.

7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge soll es dem Verein ermöglichen, den Vereinszweck zu erfüllen sowie die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Anlage zu gewährleisten. Mitgliedsbeiträge sind derart zu staffeln, dass auf bedürftige Personen Rücksicht genommen wird.

7.3 Die Abteilungen bestimmen, mit Zustimmung des Vorstandes im Sinne § 26 BGB, die Höhe des Abteilungsbeitrages.

7.4 Die Geschäftsstelle des Vereins ist berechtigt, Grundbeiträge und Abteilungsbeiträge durch Abbuchung einzuziehen.

7.5 Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Das Mitglied stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und entrichtet dann die festgesetzte Aufnahmegebühr zusammen mit dem ersten Bankeinzug.

7.6 Die Beitragspflicht ausscheidender und ausgeschlossener Mitglieder endet zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Rückstände werden nicht erstattet.

§ 8 Ehrenamtspauschale / Spendenbescheinigungen

8.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der § 2, Ziffer 2.7 bleibt jedoch hinsichtlich entsprechender vom Vorstand / Beirat zu beschließenden Ansprüchen für Zeitvergütungen und Aufwendungsersatzansprüchen nach § 670 BGB hiervon unberührt.

8.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

8.3 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, jegliche Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Zeitvergütung und / oder einer Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8.4 Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

8.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einem Quartal geltend gemacht werden. Vorzulegen sind prüffähige Belege und Aufstellungen.

8.6 Die Regelungen zu den Vergütungs- und Aufwandsentschädigungsansprüchen hat der Vorstand an entsprechenden Stellen im Vereinsclubhaus und in der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Haftung

10.1 Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

10.2 Der Verein haftet insbesondere nicht für Diebstähle und für das Abhandenkommen von Gegenständen. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereins-

veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen muss, beschlossen werden.

11.2 Bei der Auflösung des Vereins, bei einer Fusion oder bei der Verschmelzung mit einem anderen Verein bedarf es in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch müssen 7,5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich der Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

11.4 Bei Auflösung des Vereins werden von der Versammlung 2 — 3 Liquidatoren gewählt. Sie vertreten jeweils einzeln.

§ 12 Übergangsbestimmungen (Hinweis)

entfällt

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 11. Mai 2010 tritt am selben Tage außer Kraft.

13.2 Sollten Teile dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so beinhalten die übrigen Teile der Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

13.3 Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen oder Änderungsverlangen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollte, ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB befugt, diese erforderlichen Satzungskorrekturen herbeizuführen.

Die Satzung ist errichtet am 14. Oktober 2025